

Gott als Eigentümer des menschlichen Besitzes

Die „*Schmitta*“ in unserer Zeit

Yizhak Ahren*

Was ist Schmitta?

Nach den Worten der Tora ist nicht ein Jahr gleich jedem anderen Jahr. Vielmehr ist *Zeit* in einem Zyklus von jeweils *sieben Jahren* zu denken. In jedem *siebten* Jahr, *Schmitta*-Jahr genannt (Dtn 15,9), sind bestimmte Gesetze (hebr.: *Mitzwot*) einzuhalten, die in den anderen Jahren nicht gelten. Die Parallele zum *siebten* Tag der Woche (*Schabbat*) springt gleich ins Auge: Am *Schabbat* sind bestimmte Handlungen (Arbeiten) verboten, und dies ist auch im *Schmitta*-Jahr der Fall, wie ein Vergleich von Ex 20,1–21 (die Zehn Gebote) mit Lev 25,1–55 (*Schabbat*/*Schmitta*-Jahr und Jubeljahr) zeigt.

Durch eine simple Rechenoperation lässt sich ermitteln, in welchem Jahr des Sieben-Jahres-Zyklus wir uns gerade befinden. Lässt sich die Zahl des jüdischen Jahres restlos durch 7 teilen, so ist das Jahr ein *Schmitta*-Jahr. Am 25. September 2014 (1. Tischri) feierten wir *Rosch ha-Schana*, das jüdische Neujahrsfest, und den Beginn des jüdischen Jahres 5775. Die Zahl 5775 geteilt durch 7 ergibt: 825. Das Jahr 5775 ist also ein *Schmitta*-Jahr. Ergibt die Teilung eine Restsumme, dann steht diese Zahl (1 bis 6) für das Jahr innerhalb des Sieben-Jahres-Zyklus, in dem wir uns befinden.

Was bedeutet *Schmitta*? Rabbiner Samson Raphael Hirsch stellt mit Recht fest: „Es ist schwer, einen Ausdruck zu finden, der wie die hebräische Wurzel *schin-mem-tet*, eigentlich *aus der Hand lassen*, ebenso auf *Schuldenerlass*¹ wie auf *Bodenrast* [Brache] und *Güterentlassung* passend wäre.“²

* Prof. Dr. Yizhak Ahren, Jerusalem, war bis zu seiner Pensionierung Privatdozent für Psychologie an der Universität Köln.

1) Vgl. Walter Groß, *Schuldenerlass* 2000, in: FrRu NF 7 (2000) 15–21.

2) Samson Raphael Hirsch, *Die Fünf Bücher der Tora. Devarim* (Kommentar zu Dtn 15,2).

Die Schwierigkeit für Übersetzer besteht also darin, dass der Begriff *Schmitta* unterschiedliche Sachverhalte bezeichnet. Samson Raphael Hirsch und andere Übersetzer sprechen vom „*Jahr des Erlasses*“. Martin Buber und Franz Rosenzweig verwendeten in ihrer deutschen Pentateuch-Übertragung für das „*Siebenjahr*“ den Begriff „*Jahr der Ablockerung*“ (vgl. Dtn 15,1–2.9):

„Am Ende von je sieben Jahren sollst du Ablockerung machen.

Dies ist die Sache der Ablockerung:

Ablockern soll jeder Schuldherr den Borg seiner Hand, den er seinem Genossen borgte:

nicht mehr darf er eintreiben bei seinem Genossen, seinem Bruder, denn ausgerufen hat man Ablockerung IHM“ (Reden 15,1–2).

„Wahre dich!

Leicht möchte in deinem Herzen Rede aufkommen, Ruchlosigkeit, ein Sprechen: das Siebenjahr, das Jahr der Ablockerung naht, –

und erlosen möchte sich dein Auge gegen deinen dürftigen Bruder, dass du ihm nichts gebest

und er über dich zu IHM rufe

und Sünde an dir sei!“ (Reden 15,9).

Von großer Bedeutung ist, dass die Regelung für das *Schmitta*-Jahr verschiedenartige *Mitzwot* (Vorschriften) umfasst, die mit dem *siebten* Jahr zusammenhängen. Wie wichtig das Einhalten der *Schmitta*-Vorschriften ist, verdeutlicht die in der Tora genannte Strafe, die auf Nichteinhaltung steht: die Verbannung in das Exil, in das Land der Feinde Israels.

„Dann hat das Land Ruhe und erhält Ersatz für seine Sabbate. Während der ganzen Zeit der Verwüstung hat es Sabbatruhe, die es an euren Sabbaten nicht hatte, als ihr noch darin wohntet“ (Lev 26,34–35).

„Das Land aber muss von ihnen verlassen werden und seine Sabbate ersetzt bekommen, indem es ohne seine Bewohner verödet daliegt. Sie sollen ihre Schuld sühnen, weil sie immer wieder meine Vorschriften missachtet und meine Satzungen verabscheut haben“ (Lev 26,43).

Auch im Talmud (*Sprüche der Väter*, Kap. 5,11) heißt es, dass die Verletzung der Brachjahrespflicht mit Verbannung bestraft wird. In seinem Kommentar dazu erklärt Rabbiner Samson Raphael Hirsch:

„Schmitta, das Brachlassen des Landes im Schabbatjahr, ist die große öffentliche Proklamierung Gottes als Herren und Eigentümers des Landes,

das uns nur unter der Bedingung der Anerkennung Seiner Herrschaft und der Vollbringung Seines in Seinem Gesetz ausgesprochenen Willens zum Lohn geworden. Die öffentliche Verleugnung Seiner Herrschaft und Landeshoheit brechen von selbst den Stab über die gott- und pflichtvergessenen Bewohner Seines Landes und weisen sie hinaus ins Exil.“³

„Im Schmittajahr begreift sich eine ganze Nation nur als *Gerim* (Fremde) und *Toschawim* (Einwohner) auf Gottes Boden. Und aller Hoheit und allen Besitzstolzes entkleidet, tritt sie zum Ärmsten der Menschen und zum Tier auf dem Felde in Gleichheit und Gleichberechtigung vor Gott zurück.“⁴

Die Weisen Israels haben das siebzig Jahre dauernde Exil in Babylonien in Beziehung gesetzt zu siebzig *Schmitta*-Jahren in der Zeit *vor* der Verbannung, in der die *Schmitta*-Gesetze nicht korrekt eingehalten wurden. Es ist bemerkenswert, dass in dem Bund, den die Rückkehrer aus dem babylonischen Exil schlossen, beide Formen der *Schmitta* ausdrücklich angeführt werden:

„Und dass wir im siebenten Jahre das Feld preisgeben so wie jegliches Darlehen“ (Neh 10,32).

Historiker haben bemerkt, dass in der nachexilischen Zeit die Juden im Lande Israel auch unter schwierigen Umständen bemüht waren, die *Schmitta* zu halten. Leicht war die Erfüllung der *Schmitta*-Gesetze gewiss nicht; schon die Tora spricht die im Schabbatjahr aufkommenden Bedenken an. Hier sei angemerkt, dass Juden nicht nur die *schriftliche* Tora zu beachten haben, sondern auch die Anweisungen der *mündlichen* Lehre (*Mischna*). Der Mischna-Traktat „*Schewiit*“ enthält in zehn Kapiteln eine Fülle von Angaben, wie *Schmitta* in die Praxis umzusetzen ist. Das Thema „*Schewiit*“ (die Heiligkeit des *Schmitta*-Jahres) wird jedoch nur im *Jerusalemener Talmud* erörtert, nicht aber im *Babylonischen Talmud*.

Nach Ansicht der meisten halachischen Autoritäten ist *Schmitta* in unserer Zeit lediglich eine *rabbinische Anordnung*, denn die von der Tora verlangte *Schmitta* ist nur unter bestimmten Bedingungen einzuhalten, die in der Gegenwart nicht mehr gegeben sind. Aber gesetzestreue Juden befolgen selbstverständlich penibel auch jene Vorschriften, die nur rabbinischen (aber nicht biblischen) Ursprungs sind.

3) Samson Raphael Hirsch, *Sprüche der Väter* (Kommentar zu *Pirke Avot* 5,11).

4) Ders., *Die Fünf Bücher der Tora, Wajikra* (Kommentar zu Lev 25,5).

„Mein ist das Land“

Vom *Brachjahr* ist an verschiedenen Stellen im Pentateuch die Rede. Im Buch Exodus (23,10–11) heißt es (in der Übersetzung von Buber/Rosenzweig):

„Sechs Jahre besäe dein Land und heimse seinen Ertrag,
aber aufs siebente ablockre es von dir und lass ihn hingebreitet,
dass essen die Dürftigen deines Volks
und ihren Überbleib esse das Wild des Feldes.
So tu deinem Weinberg und deinem Ölgarten“ (Namen 23,10–11).

Noch ausführlicher beschreibt das Buch Levitikus das *Schmitta*-Jahr:

„Wenn ihr in das Land kamt, das ich euch gebe,
feiere das Land eine Feier IHM.
Sechs Jahre säe dein Feld,
sechs Jahre schneitle deinen Weinberg
und hole seinen Ertrag ein,
aber im siebenten Jahr
sei Feier, Feiern dem Land,
Feier IHM,
dein Feld säe nicht,
deinen Weinberg schneitle nicht,
den Wildwuchs deiner Ernte ernte nicht,
die Trauben deiner Weinreben herbste nicht,
ein Jahr des Feierns seis dem Land.
Und die Feier des Landes sei euch zum Essen:
dir und deinem Knecht und deiner Magd
und deinem Löhner und deinem Beisassen, die bei dir gasten,
und deinem Vieh und dem Getier, das in deinem Land ist,
sei all sein Ertrag, zu essen“ (Lev [Er rief] 25,2–7).

Wie die Rabbinen diese Verse ausgelegt haben, erläuterte Rabbiner Samson Raphael Hirsch in seinem deutschsprachigen Tora-Kommentar.⁵

Zwei Aspekte der landwirtschaftlichen *Schmitta* sind voneinander zu unterscheiden. Einerseits sind dem Landwirt im Lande Israel bestimmte

5) Samson Raphael Hirsch, *Der Pentateuch übersetzt und erklärt*. 5 Bände, Frankfurt a. M., 1867–1878.

Arbeiten verboten; andererseits wird die Ernte eines *Schmitta*-Jahres enteignet und allen zum Verzehr freigegeben. Es zeigt sich, dass *Schmitta* sowohl eine religiöse als auch eine soziale Seite aufweist. Der Landwirt anerkennt durch seine Nichtarbeit und durch die Freigabe des Gewachsenen, dass Gott der Eigentümer des Bodens ist:

„Nicht werde das Land in die Dauer verkauft,
denn mein ist das Land,
denn Gäste und Beisassen seid ihr bei mir“ (Lev [Er rief] 25,23).

Die soziale Komponente der *Schmitta* besteht darin, dass Bedürftige sich auf dem Feld bedienen dürfen und nicht um milde Gaben betteln müssen. Nur alle sieben Jahre ist *Schmitta* – aber diese Institution ist für religiöse Menschen sehr lehrreich.

In der Praxis sind außerordentlich viele Einzelheiten zu berücksichtigen, die im Rahmen dieses Artikels nicht referiert werden können. Um einen Eindruck von dem Ausmaß der in der Fachliteratur erörterten Fragen zu vermitteln, sei erwähnt, dass das informative hebräischsprachige *Schmitta*-Buch von Rabbiner Joseph Zwi Rimmon mehr als 400 Seiten stark ist.

Die zahlreichen *Schmitta*-Vorschriften sind nicht nur für Landwirte im Lande Israel von Bedeutung, sondern auch für die Verbraucher. Denn mit Gemüse und Obst des *Schmitta*-Jahres darf man wegen ihrer Heiligkeit (hebr.: *keduschat schewiit*) vieles nicht machen: Es ist beispielsweise verboten, mit diesen Nahrungsmitteln den üblichen Handel zu treiben, und es ist ebenso verboten, sie zu vernichten.⁶

Das *Brachjahr* betrifft zwar nur das Land Israel, aber da heutzutage israelische Produkte in alle Welt exportiert werden, müssen Juden in der Diaspora sich mit den *Schmitta*-Regeln vertraut machen, wenn sie koschere Nahrungsmittel essen wollen. Deshalb hat Rabbiner Saul Wagschal in seinem ins Deutsche übersetzten Buch „*Koscher durch das Jahr*“ der *Schmitta* in der Diaspora ein ganzes Kapitel gewidmet.⁷

6) Zur wirtschaftlichen Debatte um das *Schmitta*-Jahr in Israel vgl. Hans-Christian Rössler, *Schmitta-Streit ums Obst*, in: F.A.Z. vom 25.09.2014 (<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/israel-ruhejahr-sorgt-fuer-streit-ums-obst-13171783.html>)

7) Saul Wagschal, Originaltitel: *The New Practical Guide to Kashruth* (2003). Aus dem Amerikanischen übersetzt von Friederike Mensching / Ulrich Michael Lohse, Mezada Verlag, Hamburg 2004.

Das Judentum ist für seine „Streit- und Diskussionskultur“ bekannt. So wird regelmäßig jedes Mal, wenn ein *Schmitta*-Jahr ansteht, über eine Reihe von unterschiedlichen Meinungen gestritten. Wie können jüdische Landwirte in dieser Zeit Geld verdienen? Wie kann die Versorgung der israelischen Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten im Schabbat-Jahr sichergestellt werden? Das sind zwei ernste Fragen, über die verschiedene religiöse Gruppen unterschiedlich denken. Die religionsgesetzlichen Diskussionen sind bereits in mehreren umfangreichen Werken dokumentiert worden, und in jedem siebten Jahr wächst die Literatur über die *Schmitta*.

In Israel kann man heute bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften drei verschiedene „Schulen“ unterscheiden. Die eine Gruppe versucht dem Problem konsequent auszuweichen. Sie gibt zunächst die in Kühllhäusern gelagerten Produkte aus dem Vorjahr (dem sechsten Jahr des Sieben-Jahre-Zyklus) zum Verzehr frei und greift anschließend auf Importe aus dem Ausland zurück. Dass es dabei gelegentlich zu Betrügereien kommt – israelische Produkte werden exportiert und dann, mit einem gefälschten Kosher-Zertifikat versehen, wieder importiert –, kann die Anwendung dieses einfachen Systems nicht grundsätzlich erschüttern.

Wer aber die israelisch-jüdische Landwirtschaft unterstützen möchte, muss einen anderen Weg beschreiten. Zwei Modelle stehen zur Auswahl; ihre Vertreter streiten, welche Methode in unseren Tagen vorzuziehen sei. Das israelische Oberrabbinat befürwortet ein Verfahren, das „*Heter Mechira*“ (Verkaufserlaubnis) genannt wird. Nach diesem Verfahren wird das Land für die Zeit der *Schmitta* formal an einen Nichtjuden verkauft. Diese Prozedur macht es möglich, dass das Land von dem neuen „Besitzer“ bearbeitet werden darf und die Produkte, die auf den verkauften Feldern geerntet werden, deshalb nicht als *Schmitta*-Nahrungsmittel gelten, d. h., auf diesen Produkten liegt nicht die *keduschat schewiit*, die Heiligkeit des siebten (Jahres).

Wer jedoch Produkte mit *keduschat schewiit* genießen möchte und bereit ist, bestimmte Einschränkungen auf sich zu nehmen, der kauft Obst und Gemüse im Rahmen eines Systems ein, das „*Otzar Bet Din*“ (Sammlung des Amtsgerichtes) genannt wird. Es handelt sich um eine ausgeklügelte Form der Vermarktung, die unter rabbinischer Aufsicht steht. Der jüdische Landwirt, der dieses System akzeptiert, fungiert im *Schmitta*-Jahr als Angestellter einer rabbinischen Organisation, die ihm genaue Anweisungen gibt, was auf den Feldern zu tun und zu lassen ist, und die ihn auch für seine Arbeit

entlohnt. Die eingefahrene Ernte wird dann von der Organisation zum Selbstkostenpreis in ihren Läden vertrieben. Diese Form der Schabbatjahr-Praxis ist zwar mit viel Mühe verbunden, aber alle Beteiligten sind überzeugt, dass sie die Vorgaben der *Schmitta*-Observanz erfüllen.

„Mein ist das Silber“

Der zweite Bereich der *Schmitta* ist der *Schuldenerlass*. Im Buch Deuteronomium steht geschrieben:

„Am Schlusse von sieben Jahren halte Erlass. Und dies ist die Bewandnis des Erlasses: Es erlasse jeglicher Schuldherr sein Darlehn, das er seinem Nächsten geliehen; er soll nicht drängen seinen Nächsten und seinen Bruder; denn ein Erlass dem Ewigen ist verkündet“ (Dtn 15,1–2).

Von jüdischen Gläubigern wird also verlangt, dass sie bereits fällig gewordene Darlehen nach dem Stichtag nicht mehr einfordern. Der Verzicht auf die Rückzahlung um Gottes willen ist ein klares Bekenntnis: Der Ewige ist der Eigentümer unseres Geldes! Auch der Prophet Haggai verkündete:

„Mein ist das Silber und mein das Gold, ist der Spruch des Ewigen der Heerscharen“ (Hag 2,8).

In den Psalmen bekennt König David:

„Gottes ist die Erde und was sie füllt, das Erdenrund und seine Bewohner“ (Ps 24,1).

In der Regel gibt niemand gerne ein Darlehen, wenn der Verdacht besteht, der Schuldner werde das Geld nicht zurückzahlen. Daher mahnt die Tora ausdrücklich in Dtn 15,10 (nach Buber/Rosenzweig):

„Geben sollst, geben du ihm,
und nicht erbose sich dein Herz, wann du ihm gibst,
denn um dieser Sache willen wird ER dein Gott dich segnen
in all deinem Tun, in aller Beschickung deiner Hand“ (Reden 15,10).

Doch weder die biblische Warnung noch das Versprechen eines himmlischen Segens haben die Menschen daran gehindert, das Verfallsdatum zu beachten und keine unsicheren Darlehen zu gewähren. Deshalb wurde schon vor fast 2000 Jahren eine noch heute praktizierte Umgehung des Gesetzes eingeführt, die als *Prosbul* bekannt ist.

Nach diesem bereits in der *Mischna* (Traktat *Gittin* 36a) erwähnten Verfahren kann sich ein Gläubiger vor Ablauf der Frist durch eine gerichtliche Urkunde gegen den Verfall der Schuld absichern.⁸ Die Methode des *Prosbul* verhilft Bedürftigen – trotz *Schmitta* – zu einem Darlehen, verhindert aber zugleich den Schuldenerlass, den die Tora im *Schmitta*-Jahr fordert. Um diesen weiteren Aspekt des rabbinischen *Schmitta*-Gesetzes – den Schuldenerlass – einzuhalten, geben heute manche gläubige Juden absichtlich ein Darlehen, dessen Einforderung nicht durch eine *Prosbul*-Urkunde gedeckt ist, d. h. sie verzichten bewusst auf eine solche Urkunde.

Zeitgenössische soziale Schmitta-Aspekte

Erwähnenswert ist, dass im gegenwärtigen Schabbat-Jahr 5775 sehr viel über die sozialen Aspekte der *Schmitta* nachgedacht und geschrieben worden ist. Einige Sozialphilosophen befürworten Formen eines realen Schuldenerlasses für Verarmte. Andere schlagen vor, den Verzicht auf Einnahmen und Gewinn, der von jüdischen Bauern im Lande Israel gefordert wird, auch auf andere Berufe zu übertragen: Rechtsanwälte, Ärzte, Lehrer und Handwerker sollen ebenfalls in bestimmten Fällen aus sozialen Gründen auf einen Teil ihres Honorars verzichten. Das ist ohne Zweifel eine menschenfreundliche Idee, deren Realisierung wünschenswert ist – nicht nur im *Schmitta*-Jahr.

Niemand sollte aber den gegenwärtigen Diskurs missverstehen: Es handelt sich lediglich um fromme Empfehlungen, keineswegs um einklagbare Rechte. Sich vom Geist der *Schmitta* in der genannten Weise inspirieren zu lassen, ist gewiss nicht jedermanns Sache. Aber zumindest können alle, die sich für Fragen der jüdischen Weltanschauung interessieren, an den originellen Vorschlägen erkennen, zu welchen tiefeschürfenden Überlegungen die Gebote der Tora, insbesondere das *Schmitta*-Gebot, anregen.

8) Die Formulierung des Prosbul lautet: „Ich erkläre hierdurch gegenüber Euch Richtern N. N. des Ortes X, dass ich alle Forderungen, die mir gegenüber N. N. zustehen, zu jeder mir beliebigen Zeit eintreiben werde.“ Aus: *Wörterbuch des Jüdischen Rechts*, Neudruck (1980) der im „*Jüdischen Lexikon*“ (1927–1930) erschienenen Beiträge von Marcus Cohn (vgl. http://www.juedisches-recht.de/lex_pro_prosbul.php).